

Pauschalierung für Kleinunternehmer

Voraussetzungen und Bestimmungen

Ab der Veranlagung 2020 steht eine weitere Pauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmer zur Verfügung.

Durch den Wegfall einer vollumfänglichen Steuererklärung und auch unterjähriger Aufzeichnungspflichten kann die Pauschalierung eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung für Kleinunternehmer bedeuten.

Voraussetzungen (Veranlagung 2020)

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der neuen Pauschalierung ist, dass der Jahresumsatz maximal 35.000 EUR beträgt und Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit vorliegen.

- Die 35.000 EUR Grenze korrespondiert mit der Kleinunternehmergrenze in Sozialversicherung und Umsatzsteuer bezieht aber Umsätze aufgrund von im Ausland ausgeführten Lieferungen und Leistungen ein (bis 2020). Nicht berücksichtigt werden Entnahmen und Einnahmen ohne Umsatzcharakter (beispielsweise durchlaufende Posten).
- Die Pauschalierung ist unabhängig davon anwendbar, ob in der Umsatzsteuer die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird.
- Sonstige (nicht betriebliche) Einkünfte sind nicht in die Grenze einzubeziehen (zB Vermietung und Verpachtung)
- Ein Überschreiten der Umsatzgrenze bis max 40.000 EUR ist für die Anwendung der Pauschalierung nicht schädlich, wenn die 35.000 EUR-Grenze im vorangegangenen Jahr eingehalten wurde (bis 2020).
- Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände können die Kleinunternehmer-Pauschalierung unabhängig von der Umsatzhöhe nicht in Anspruch nehmen.

Veranlagung 2021

Es hat sich gezeigt, dass die Anknüpfung an die 35.000 EUR Grenze aus der Umsatzsteuer aufgrund der ertragsteuerlichen Sonderregelungen (zB Einbeziehung von im Ausland ausgeführten Lieferungen und Leistungen), die Anwendung der Pauschalierung erheblich verkompliziert. Vor diesem Hintergrund entschied sich der Gesetzgeber mit den Covid-19 Steuermaßnahmengesetz die Anwendungsvoraussetzungen der Kleinunternehmerpauschalierung in Bezug auf die Umsatzgrenze weitestgehend mit der Kleinunternehmerregelung des UStG zu harmonisieren.

Diese Regelungen gelten **ab der Veranlagung 2021**:

- Bei der Umsatzhöhe von 35.000 EUR handelt es sich auch für Zwecke der ESt-Pauschalierung um eine Nettogröße analog zur Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer. Da es sich bei den 35.000 EUR um eine Nettogröße handelt, ist es möglich die Grenze analog zur Kleinunternehmergrenze im UStG um die Umsatzsteuer zu erhöhen (bis zu 42.000 EUR). Die bisherige Regelung, bei der auch Auslandsumsätze zu berücksichtigen waren, war diesbezüglich unklar
- Auch die Regelung für ein einmaliges Überschreiten der Grenze bis zu 15 % innerhalb von 5 Jahren gilt nunmehr sowohl für die Einkommens- als auch für die Umsatzsteuer gleich. Die eigenständige Toleranzregelung im Einkommensteuergesetz (Überschreiten bis 40.000 EUR) ist nicht mehr anzuwenden
- Auslandsumsätze sind nicht mehr einzubeziehen (dafür erfolgt eine Deckelung des Pauschales, siehe unten)
- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung werden nicht in die Einkommensteuerpauschalierung einbezogen
- Wird auf die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer verzichtet, kann die ESt-Pauschalierung, wie bisher, dennoch angewandt werden
- Reisekosten denen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht werden als Durchläufer behandelt

Gewinnermittlung

Das Betriebsausgabenpauschale beträgt 45 % der Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) für Dienstleistungsbetriebe 20 % der Betriebseinnahmen.

Durch das Covid-19 Steuermaßnahmengesetz ist die Höhe des Pauschales ab der Veranlagung 2021 mit 18.900 EUR, bei Dienstleistungsbetrieben höchstens 8.400 EUR beschränkt. Die Einordnung als Dienstleistungsbetrieb, erfolgt durch die Dienstleistungsbetriebe-Verordnung des Finanzministers (BGBl II 2020/615).

Der Gewinn ermittelt sich aus der Differenz aus den Betriebseinnahme und den pauschal ermittelten Betriebsausgaben.

Zusätzlich zur Pauschale werden die Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages gewinnmindernd berücksichtigt. Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht vermindern die Bemessungsgrundlage für die pauschalen Betriebsausgaben, da sie in tatsächlicher Höhe abgezogen werden können (ab 2021).

Ob die neue Pauschalierung im Vergleich zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder zur Basispauschalierung steuerlich vorteilhaft ist, ist immer im Einzelfall zu beurteilen. Insbesondere im Bereich der produzierenden Unternehmen kombiniert mit voller SV-Pflicht, wird die neue Pauschalierung aufgrund der höheren Prozentsätze in den meisten Fällen zu keiner Steuerpflicht führen und damit vorteilhaft sein.

Beispiel in EUR

	KU-Pauschalierung	Basis-Pauschalierung	EAR
Umsatz	30.000	30.000	30.000
Betriebsausgabenpauschale (45% für die KU und 12% für die Basispauschalierung)	-13.500	-3.600	0
Waren, Hilfsstoffe (Annahme)		-3.000	-3.000
Abschreibungen (Annahme)			-1.000
SV-Beiträge (gerundet, vereinfachend Gewinn ohne SV x 26,83%+UV)	-4.550	-6.280	-7.000
Gewinn	11.950	17.120	19.000
Gewinnfreibetrag (13%)	-1.554	-2.226	-2.470
Bemessungsgrundlage ESt	10.396	14.894	16.530
Einkommensteuer	0	779	1.106

Eine andere Beurteilung kann sich bei sehr hohen Abschreibungen oder Wareneinsatz zB in Kombination mit unselbständigen Einkünften ergeben

Verwaltungsvereinfachung

Wie bereits oben erwähnt besteht ein wesentlicher Vorteil der neuen Pauschalierung in der Verwaltungsvereinfachung.

- Bei Inanspruchnahme der Pauschalierung besteht keine Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches und einer Anlagenkartei.
- Die Gewinnermittlung im Rahmen der Steuererklärung kann sich auf die Angabe der Branche und des Umsatzes bzw der Sozialversicherungsbeiträge beschränken.

Liegen keine weiteren steuerlich relevanten Tatsachen vor (zB Werbungskosten im Rahmen einer unselbständigen Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) würde die Veranlagung durch das Finanzamt ohne darüber hinausgehende Angaben seitens des Steuerpflichtigen erfolgen.

Wird auch in der Umsatzsteuer von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht kann die Abgabe von Steuererklärungen im besten Fall vollständig unterbleiben (zur Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer - siehe auch Infoseite zu [Kleinunternehmerregelung](#)).

Mitunternehmerschaften

Die neue Pauschalierung steht grundsätzlich auch Mitunternehmerschaften offen. Durch die Anwendungsvoraussetzung des maximalen Umsatzes von 35.000 EUR für die ganze Mitunternehmerschaft, wird die Anwendungshäufigkeit der neuen Pauschalierung in diesem Bereich vermutlich aber überschaubar bleiben.

Zusätzlich zum Umsatzkriterium darf kein Mitunternehmer die Pauschalierung für betriebliche Einnahmen außerhalb der Mitunternehmerschaft in Anspruch nehmen. Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben sind aber berücksichtigbar.

Wahlmöglichkeiten

Es besteht für Kleinunternehmen keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der neuen Pauschalierung. Es steht dem Steuerpflichtigen frei den Gewinn mittels einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder einer anderen Pauschalierungsmethode zu ermitteln (Basispauschalierung,

Branchenpauschalierung).

Wechselt ein Unternehmer von der Gewinnermittlung mittels Pauschalierung zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ist eine neuerliche Inanspruchnahme der Pauschalierung erst nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren zulässig.

Bei Vorhandensein mehrere Betriebe ist die neue Pauschalierung nur anwendbar, wenn die Summe der Umsätze dieser Betriebe die Höchstgrenze von 35.000 EUR nicht überschreitet. Erzielt ein Unternehmer zB Umsätze aus zwei betrieblichen Tätigkeiten von 10.000 EUR und 12.000 EUR sowie der Vermietung einer Wohnung iHv 30.000 EUR, fallen insgesamt Einkünfte von 52.000 EUR an.

Tätigkeit	Einkünfte in EUR
Betrieb 1	10.000
Betrieb 2	12.000
Vermietung	30.000
Summe	52.000

Dennoch kann er wählen, ob er für einen oder beide Betriebe von der neuen Pauschalierung Gebrauch macht, da nur die betrieblichen Einkünfte in die Grenze von 35.000 EUR einzubeziehen sind. Die Einkünfte aus der Vermietung sind nicht zu berücksichtigen. Würde die Summe der betrieblichen Umsätze die Höchstgrenze überschreiten, wäre die Pauschalierung für keinen Betrieb anwendbar.

Stand: 01.04.2021